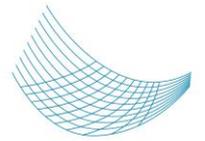


Gültig ab 01.01.2021

Stand zum 31.12.2020

Inhalt	Seite
Preisblatt 1 - Allgemeine Bedingungen zur Anwendung der Netznutzungsentgelte	2
Preisblatt 2 - Netzentgelt für Kunden mit registrierender Leistungsmessung	4
Preisblatt 3 - Netzentgelt für Kunden mit registrierender Leistungsmessung (Monatsleistungspreis)	5
Preisblatt 4 - Netzentgelt für Kunden im Niederspannungsnetz ohne registrierende Leistungsmessung, sowie Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG.....	6
Preisblatt 5 - Preise für Zusatzleistungen auf Kundenwunsch, die nicht für den Netzbetrieb erforderlich sind.....	7
Preisblatt 6 - Entgelt für Messstellenbetrieb ohne registrierende Leistungsmessung.....	8
Preisblatt 7 - Entgelt für Messstellenbetrieb mit registrierender Leistungsmessung.....	9
Preisblatt 8 - Entgelt für dezentrale Einspeisung gemäß § 18 StromNEV (Vermiedene Netzentgelte, pauschale Vergütung).....	10
Preisblatt 9 - Preis für Blindleistung.....	11



Preisblatt 1 - Allgemeine Bedingungen zur Anwendung der Netznutzungsentgelte

Gültig ab 01.01.2021

Stand zum 31.12.2020

Mitteilung an die Lieferanten:

Die veröffentlichten Netzentgelte ab dem 01.01.2021 stehen unter dem Vorbehalt, dass von der Bundesnetzagentur keine Festlegungen erlassen oder sonstige Entscheidungen getroffen werden, die eine weitere Anpassung der Netzentgelte der Stadtwerke Husum Netz GmbH für das Jahr 2021 erfordern.

Hintergrund für die derzeit bestehenden Unsicherheiten bei der Ermittlung der Netzentgelte sind noch ausstehende behördlichen Entscheidungen zur Bestimmung der Erlösobergrenze, sowie die Behandlung der Preise für die Kompensation der Blindleistung.

Hinweis auf die neben den Stromnetzentgelten zu erhebenden Umlagen:

Die Preise verstehen sich zuzüglich der Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, der §19 (2) StromNEV Umlage, der Offshore-Netzumlage, der Umlage für Abschaltbare Lasten sowie der Konzessionsabgabe (Preisblatt 1) und ggf. Blindstromlieferung. Alle Nettopreise verstehen sich zuzüglich der zurzeit gültigen Umsatzsteuer von 19 %.

Leistungspreisberechnung:

Bei Verwendung des Jahreshöchstlastpreissystems ist für die Berechnung des Leistungspreises die höchste 1/4 h-Leistung des Kalenderjahres maßgebend. Für die Abrechnung von Abschlägen kann die höchste Leistung des Vorjahres angesetzt werden.

Bei Verwendung des Monatshöchstlastpreissystems ist für die Berechnung des Leistungspreises die höchste 1/4 h-Leistung des Kalendermonats maßgebend.

Veröffentlichungspflicht gemäß § 20 Abs. 1 EnWG

Konzessionsabgabe gemäß KAV:

Für konzessionsabgabepflichtige Energiemengen erhöhen sich die arbeitsabhängigen Entgelte um die Konzessionsabgabe an die Gemeinde.

Konzessionsabgabe Tarifkunden: Jahresverbrauch ≤ 30.000 kWh oder Jahreshöchstleistung ≤ 30 kW. Konzessionsabgabe Sondervertrag: Jahresverbrauch > 30.000 kWh und 2 Monatshöchstleistungen > 30 kW.

Konzessionsabgabe	
Tarifgruppe	KA-Satz ct/kWh
Lieferungen an Tarifkunden	1,320
Lieferungen an Tarifkunden in Lastschwachen NT-Zeiten	0,610
Lieferungen an Sondervertragskunden	0,110

1) Sämtliche oben aufgeführten KA - Sätze sind im gesamten Netzgebiet der Stadtwerke Husum Netz GmbH gültig. Dies umfasst die Stadt Husum (AGS: 01 0 54 056), die Gemeinde Mildstedt (AGS: 01 0 54 084) und die Gemeinde Hattstedt (AGS: 01 0 54 042).

Schwachlastregelung:

Beliefert der Lieferant Tarifkunden im Sinne der Konzessionsabgabenverordnung im Rahmen eines Schwachlasttarifs oder in der dem Schwachlasttarif entsprechenden Zone eines zeitvariablen Tarifs (Schwachlaststrom), wird der Netzbetreiber mit dem Netzentgelt für Entnahmen im Rahmen eines Schwachlasttarifs bzw. zeitvariablen Tarifs nur den nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Konzessionsabgabenverordnung maximal zulässigen Höchstbetrag an Konzessionsabgabe vom Lieferanten fordern.

Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Lieferanten vorab einen entsprechenden Nachweis über die Kunden, die mit einem Schwachlasttarif abgerechnet werden, zu erhalten. Weiterhin ist das Vorhandensein eines Schwachlasttarifs Voraussetzung, der in der Preisspreitzung größer ist, als die Differenz zwischen der hohen gemeindegroßenabhängigen Konzessionsabgabe (KAV § 2 (2) Nr.1b) und der Konzessionsabgabe für Lieferungen in der Schwachlastzeit (KAV § 2 (2) Nr.1a). Dieser Nachweis ist auf Verlangen und nach Wahl des Netzbetreibers vor Belieferung in geeigneter Form (z. B. Kundenverträge oder Wirtschaftsprüfertestat) zu erbringen.

Voraussetzung neben der GPKE-konformen Meldung ist, dass an der betreffenden Entnahmestelle der Schwachlast-Verbrauch gemäß den veröffentlichten Schwachlastzeiten des Netzbetreibers gesondert gemessen wird; eine rechnerische Ermittlung der Schwachlastmenge, sowie eine rückwirkende Verrechnung ist ausgeschlossen.

Die Schwachlastzeit läuft im Sommer (01.04. - 30.09.) von 20.00 bis 07.00 Uhr und im Winter (01.10.- 31.03) in der Zeit von 21.00 bis 07.00 Uhr. Sie wird vom Netzbetreiber festgelegt und kann von ihm mit angemessener Vorankündigung geändert werden.

Verlustausgleich:

Die mit dem Energietransport verbundenen elektrischen Verluste sind mit den Netznutzungsentgelten abgegolten. Die statistische Durchmischung der Übertragungsleistung (Gleichzeitigkeitsgrad) ist berücksichtigt.

Kompensationsdienstleistung:

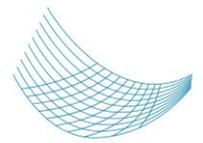
Die Art und Weise der Verrechnung von Blindleistung/-arbeit wird derzeit intensiv im Rahmen der Konsultation zur Festlegung eines Muster-Netznutzungsvertrages (Strom) von der Beschlusskammer 6 (BK6) der BNetzA diskutiert.

Aufgrund des laufenden BK6-Verfahrens wird die Verrechnung der Blindarbeitsmengen vorläufig ausgesetzt bis eine abschließende Regelung/Vorgabe für die Verrechnung der Blindleistung/-arbeit seitens der BNetzA erfolgt. Diese Aussetzung stellt keinen Verzicht des Netzbetreibers auf diesbezüglich bestehende vertragliche Ansprüche dar.

Wir behalten uns eine nachträgliche Verrechnung der Entgelte für Blindleistung/-arbeit bzw. die Geltendmachung einer anderweitigen Kompensation bei Überschreitung der Grenzen für die Blindarbeit ausdrücklich vor.

Preisänderungen:

Der Netzbetreiber behält sich Preisänderungen vor, insbesondere bei Preisänderungen des vorgelagerten Netzbetreibers sowie bei Änderungen von Gesetzen, Verordnungen, Neuregelungen im energiewirtschaftlichen Bereich.



Preisblatt 2 - Netzentgelt für Kunden mit registrierender Leistungsmessung

Gültig ab 01.01.2021

Stand zum 31.12.2020

Jahresbenutzungsdauer < 2.500 Bh				
Entnahmestelle	Leistungspreis EUR/kW/a netto	Leistungspreis EUR/kW/a brutto	Arbeitspreis ct/kWh netto	Arbeitspreis ct/kWh brutto
Mittelspannungsnetz	7,30	8,69	5,43	6,46
Umspannung Mittel- auf Niederspannung	8,43	10,03	6,49	7,72
Niederspannungsnetz	8,11	9,65	6,88	8,19

Jahresbenutzungsdauer >= 2.500 Bh				
Entnahmestelle	Leistungspreis EUR/kW/a netto	Leistungspreis EUR/kW/a brutto	Arbeitspreis ct/kWh netto	Arbeitspreis ct/kWh brutto
Mittelspannungsnetz	127,54	151,77	0,63	0,75
Umspannung Mittel- auf Niederspannung	154,93	184,37	0,64	0,76
Niederspannungsnetz	122,68	145,99	2,30	2,74

Die Preise verstehen sich zuzüglich Entgelt für den Messstellenbetrieb (Preisblatt 7), zzgl. Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, der §19 (2) StromNEV Umlage, der Offshore Netzumlage, der Umlage für Abschaltbare Lasten sowie der Konzessionsabgabe (Preisblatt 1) und ggf. Blindstromlieferung. Die Preise enthalten im Rahmen der Kostenwälzung die Netzkosten der Stadtwerke Husum Netz GmbH.

Wird der Netzzugang für überspannungsseitig angeschlossene Anschlussnutzer gewährt, werden diese aber wegen einer anschlussnutzerseitig vorgenommenen Umspannung unterspannungsseitig gemessen, wird für die Entnahme ein Kompensationsaufschlag addiert bzw. für die Einspeisestellen eine Kompensation auf die Einspeisemenge subtrahiert. Die Aufschläge sind individuell je Netzverknüpfungspunkt zu ermitteln. Die Pflicht des Netzbetreibers, dem Lieferanten die tatsächlichen Messwerte (Ist-Werte) mitzuteilen, bleibt unberührt. Der Netzbetreiber teilt dem Lieferanten im Rahmen der Anmeldung der betreffenden Entnahmestelle in geeigneter Weise mit, ob er bei der Abrechnung der Netznutzung und im Rahmen der Bilanzkreismeldung die um den Kompensationsaufschlag erhöhten Werte oder die Ist-Werte zugrunde legt (gemäß Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Netzzugang des Lieferanten).

Zusätzliche Leistungen werden zu Preisen und Bedingungen der „Anlage zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Husum Netz GmbH zu der NAV“ in der jeweils gültigen Fassung erbracht.

Alle Nettopreise verstehen sich zuzüglich der zurzeit gültigen Umsatzsteuer von 19 %. Die Angaben dienen zur allgemeinen Information, Anpassungen und Irrtümer bleiben vorbehalten.

Preisblatt 3 - Netzentgelt für Kunden mit registrierender Leistungsmessung (Monatsleistungspreis)

Gültig ab 01.01.2021

Stand zum 31.12.2020

Monatsleistungspreissystem				
Entnahmestelle	Leistungspreis EUR/kW/Monat netto	Leistungspreis EUR/kW/Monat brutto	Arbeitspreis ct/kWh netto	Arbeitspreis ct/kWh brutto
Mittelspannungsnetz	21,26	25,30	0,63	0,75
Umspannung Mittel- auf Niederspannung	25,82	30,73	0,64	0,76
Niederspannungsnetz	20,45	24,34	2,30	2,74

Preisblatt 3 kann für Kunden zum Ansatz kommen, die im Laufe eines Abrechnungsjahres nur eine zeitlich begrenzte hohe Leistungsaufnahme in Anspruch nehmen, im restlichen Abrechnungszeitraum aber eine geringere oder keine Leistungsaufnahme vorweisen. Preisblatt 3 kommt alternativ zum Preisblatt 2 in Ansatz.

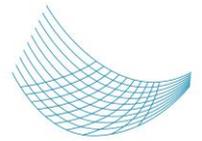
Kunden die sich für die Abrechnung nach Monatsleistungspreisen entscheiden, müssen dies der Stadtwerke Husum Netz GmbH verbindlich vor Beginn eines Abrechnungszeitraumes mitteilen. Ein Wechsel zwischen Jahreshöchstleistungspreis und Monatshöchstleistungspreis innerhalb des Abrechnungszeitraumes ist nicht möglich.

Die Preise verstehen sich zuzüglich Entgelt für den Messstellenbetrieb (Preisblatt 7), zzgl. Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, der §19 (2) StromNEV Umlage, der Offshore Netzumlage, der Umlage für Abschaltbare Lasten sowie der Konzessionsabgabe (Preisblatt 1) und ggf. Blindstromlieferung. Die Preise enthalten im Rahmen der Kostenwälzung die Netzkosten der Stadtwerke Husum Netz GmbH.

Wird der Netzzugang für überspannungsseitig angeschlossene Anschlussnutzer gewährt, werden diese aber wegen einer anschlussnutzerseitig vorgenommenen Umspannung unterspannungsseitig gemessen, wird für die Entnahme ein Kompensationsaufschlag addiert bzw. für die Einspeisestellen eine Kompensation auf die Einspeisemenge subtrahiert. Die Aufschläge sind individuell je Netzverknüpfungspunkt zu ermitteln. Die Pflicht des Netzbetreibers, dem Lieferanten die tatsächlichen Messwerte (Ist-Werte) mitzuteilen, bleibt unberührt. Der Netzbetreiber teilt dem Lieferanten im Rahmen der Anmeldung der betreffenden Entnahmestelle in geeigneter Weise mit, ob er bei der Abrechnung der Netznutzung und im Rahmen der Bilanzkreismeldung die um den Kompensationsaufschlag erhöhten Werte oder die Ist-Werte zugrunde legt (gemäß Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Netzzugang des Lieferanten).

Zusätzliche Leistungen werden zu Preisen und Bedingungen der „Anlage zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Husum Netz GmbH zu der NAV“ in der jeweils gültigen Fassung erbracht.

Alle Nettopreise verstehen sich zuzüglich der zurzeit gültigen Umsatzsteuer von 19 %. Die Angaben dienen zur allgemeinen Information, Anpassungen und Irrtümer bleiben vorbehalten.



Preisblatt 4 - Netzentgelt für Kunden im Niederspannungsnetz ohne registrierende Leistungsmessung, sowie Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG

Gültig ab 01.01.2021

Stand zum 31.12.2020

Preisregelung				
Entnahmestelle von 0 bis 100.000 kWh / a	Grundpreis EUR/a netto	Grundpreis EUR/a brutto	Arbeitspreis ct/kWh netto	Arbeitspreis ct/kWh brutto
Nicht unterbrechbare Verbraucher	34,00	40,46	6,92	8,23
Steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG	0,00	0,00	2,30	2,74

Die **Voraussetzungen für die Anwendung der Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen** richten sich nach den jeweils gültigen Hinweisen auf unserer Homepage.

Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen wird mindestens benötigt:

- Ein separater Zähler und ein zusätzlicher technischer Zählpunkt für alle unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen einer Abnahmestelle.
- Die technische Möglichkeit zur Unterbrechbarkeit jeder einzelnen unterbrechbaren Verbrauchseinrichtung hinter diesem separaten Zähler.

Bitte sprechen sie hierzu Ihren Installateur, Netzbetreiber oder Stromlieferant an, da für die oben genannten technischen Voraussetzungen in den meisten Fällen Arbeiten an Ihrer Hausinstallation vorgenommen werden müssen.

Entsprechend steuerbaren Verbrauchseinrichtungen sind nach derzeitigen Stand:

- Elektro-Speicherheizungen,
- Elektro-Wärmepumpen,
- Ladeeinrichtungen für Elektromobile.

Die Preise verstehen sich zuzüglich der Entgelte für den Messstellenbetrieb (Preisblatt 6), zzgl. Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, der §19 (2) StromNEV Umlage, der Offshore Netzumlage, der Umlage für Abschaltbare Lasten sowie der Konzessionsabgabe (Preisblatt 1) und ggf. Blindstromlieferung. Die Preise enthalten im Rahmen der Kostenwälzung die Netzkosten der Stadtwerke Husum Netz GmbH.

Preisblatt 4 kommt für Kunden ohne Eigenerzeugung zur Anwendung, die ihren gesamten Strombedarf aus dem Niederspannungsnetz der Stadtwerke Husum Netz GmbH beziehen, deren Strombedarf insgesamt bis einschließlich 100.000 kWh im Jahr beträgt und die nicht lastganggemessene Einspeiser sind. Das anzuwendende synthetische Lastprofil richtet sich nach der jeweiligen Bedarfsart.

Zusätzliche Leistungen werden zu Preisen und Bedingungen der „Anlage zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Husum Netz GmbH zu der NAV“ in der jeweils gültigen Fassung erbracht.

Alle Nettopreise verstehen sich zuzüglich der zurzeit gültigen Umsatzsteuer von 19 %. Die Angaben dienen zur allgemeinen Information, Anpassungen und Irrtümer bleiben vorbehalten.



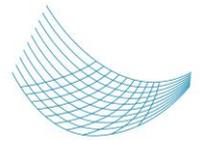
Preisblatt 5 - Preise für Zusatzleistungen auf Kundenwunsch, die nicht für den Netzbetrieb erforderlich sind

Gültig ab 01.01.2021

Stand zum 31.12.2020

Preisregelung		
Kunden mit registrierender Leistungsmessung	EUR/Vorgang netto	EUR/Vorgang brutto
Ersatzauslesung wegen fehlender Kommunikationsmöglichkeit, die durch den Kunden zu vertreten ist.	44,54	53,00
Kunden ohne registrierender Leistungsmessung	EUR/Vorgang netto	EUR/Vorgang brutto
Sonderablesung des Zählers auf Wunsch des Kunden außerhalb der turnusmäßigen Jahresverbrauchsabrechnung	44,54	53,00

Alle Nettopreise verstehen sich zuzüglich der zurzeit gültigen Umsatzsteuer von 19 %. Die Angaben dienen zur allgemeinen Information, Anpassungen und Irrtümer bleiben vorbehalten.



Preisblatt 6 - Entgelt für Messstellenbetrieb ohne registrierende Leistungsmessung

Gültig ab 01.01.2021

Stand zum 31.12.2020

Preisregelung SLP-Messstellenbetrieb		
Messstellenbetrieb	EUR/a pro Gerät netto	EUR/a pro Gerät brutto
Niederspannung, Eintarifzähler ¹⁾	9,69	11,53
Niederspannung, Mehrtarifzähler	13,61	16,20
Niederspannung, Stromwandlersatz	16,30	19,40
TRE-Schaltung	8,75	10,41

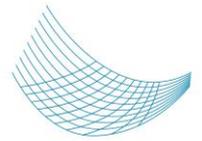
1) Gilt auch für 2-Energerichtungszähler.

Die Entgelte für den Messstellenbetrieb werden dann in Ansatz gebracht, wenn die Stadtwerke Husum Netz GmbH Messstellenbetreiber sind. Es gilt sowohl für den Messstellenbetrieb auf Bezugsseite als auch für EEG- und KWK-Einspeiseanlagen ohne registrierende Leistungsmessung.

Das Entgelt für den Messstellenbetrieb im Sinne des § 3 Nr. 26b EnWG beinhaltet sowohl den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Messeinrichtung als auch die Messung im Sinne des § 3 Nr. 26c EnWG. Weitere Messdienstleistungen auf Anfrage.

Wird der Netzzugang für überspannungsseitig angeschlossene Anschlussnutzer gewährt, werden diese aber wegen einer anschlussnutzerseitig vorgenommenen Umspannung unterspannungsseitig gemessen, wird für die Einspeisestellen eine Kompensation auf die Einspeisemenge subtrahiert. Die Aufschläge sind individuell je Netzverknüpfungspunkt zu ermitteln.

Alle Nettopreise verstehen sich zuzüglich der zurzeit gültigen Umsatzsteuer von 19 %. Die Angaben dienen zur allgemeinen Information, Anpassungen und Irrtümer bleiben vorbehalten.



Preisblatt 7 - Entgelt für Messstellenbetrieb mit registrierender Leistungsmessung

Gültig ab 01.01.2021

Stand zum 31.12.2020

Preisregelung RLM-Messstellenbetrieb		
Messstellenbetrieb	EUR/a Gerät netto	EUR/a Gerät brutto
Niederspannung, Umspannung und Mittelspannung Zähler mit registr. Leistungsmessung	241,74	287,67
Mittelspannung, Strom- und Spannungswandlersatz	289,34	344,31
Niederspannung, Stromwandlersatz	16,30	19,40
TRE-Schaltung	8,75	10,41

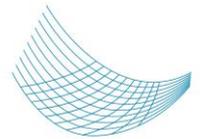
Die Entgelte für den Messstellenbetrieb werden dann in Ansatz gebracht, wenn die Stadtwerke Husum Netz GmbH Messstellenbetreiber sind. Es gilt sowohl für den Messstellenbetrieb auf Bezugsseite als auch für EEG- und KWK-Einspeisanlagen mit registrierender Leistungsmessung.

Das Entgelt für den Messstellenbetrieb im Sinne des § 3 Nr. 26b EnWG beinhaltet sowohl den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Messeinrichtung als auch die Messung im Sinne des § 3 Nr. 26c EnWG.

Weitere Messdienstleistungen auf Anfrage.

Wird der Netzzugang für überspannungsseitig angeschlossene Anschlussnutzer gewährt, werden diese aber wegen einer anschlussnutzerseitig vorgenommenen Umspannung unterspannungsseitig gemessen, wird für die Entnahme ein Kompensationsaufschlag addiert bzw. für die Einspeisestellen eine Kompensation auf die Einspeisemenge subtrahiert. Die Aufschläge sind individuell je Netzverknüpfungspunkt zu ermitteln. Die Pflicht des Netzbetreibers, dem Lieferanten die tatsächlichen Messwerte (Ist-Werte) mitzuteilen, bleibt unberührt. Der Netzbetreiber teilt dem Lieferanten im Rahmen der Anmeldung der betreffenden Entnahmestelle in geeigneter Weise mit, ob er bei der Abrechnung der Netznutzung und im Rahmen der Bilanzkreismeldung die um den Kompensationsaufschlag erhöhten Werte oder die Ist-Werte zugrunde legt (gemäß Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Netzzugang des Lieferanten).

Alle Nettopreise verstehen sich zuzüglich der zurzeit gültigen Umsatzsteuer von 19 %. Die Angaben dienen zur allgemeinen Information, Anpassungen und Irrtümer bleiben vorbehalten.



**Preisblatt 8 - Entgelt für dezentrale Einspeisung gemäß § 18 StromNEV
(Vermiedene Netzentgelte, pauschale Vergütung)**

Gültig ab 01.01.2021

Stand zum 31.12.2020

Pauschale Vergütung		
Einspeiseebene	Arbeitspreis ct/kWh netto	Arbeitspreis ct/kWh brutto
Mittelspannung	0,42	0,50
Umspannung Mittel auf Niederspannung	1,83	2,18
Niederspannung	1,99	2,37

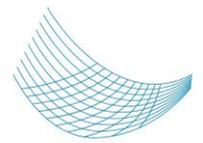
Dieses Preisblatt gilt für alle dezentralen Einspeiser mit Anschlusspunkt im Netzgebiet der Stadtwerke Husum Netz GmbH mit registrierender Leistungsmessung die nicht über das Erneuerbare-Energien-Gesetz vergütet werden und die als nicht volatile Bestandsanlage gemäß Netzentgeltmodernisierungsgesetz definiert sind.

Betreiber von nicht volatilen dezentralen Erzeugungsanlagen die vor dem 01.01.2018 in Betrieb genommen wurden, erhalten gemäß § 18 Absatz 3 StromNEV eine Vergütung für die durch Ihre Einspeisung vermiedenen Netzentgelte vorgelagerter Netz- oder Umspannebenen. Grundlage sind die ab dem 01.01.2018 gültigen Referenzpreisblätter der Stadtwerke Husum Netz GmbH und vorgelagerter Netzebenen gemäß dem Netzentgeltmodernisierungsgesetz.

Die pauschale Vergütung besteht aus einem Arbeitspreis der für jede eingespeiste Kilowattstunde vergütet wird. Dieser Arbeitspreis enthält einen mittels Jahresbandbetrachtung vergleichmäßigten Leistungspreisanteil.

Wird der Netzzugang für überspannungsseitig angeschlossene Anschlussnutzer gewährt, werden diese aber wegen einer anschlussnutzerseitig vorgenommenen Umspannung unterspannungsseitig gemessen, wird für die Einspeisestellen eine Kompensation auf die Einspeisemenge subtrahiert. Die Aufschläge sind individuell je Netzverknüpfungspunkt zu ermitteln.

Alle Nettopreise verstehen sich zuzüglich der zurzeit gültigen Umsatzsteuer von 19 %. Die Angaben dienen zur allgemeinen Information, Anpassungen und Irrtümer bleiben vorbehalten.



Preisblatt 9 - Preis für Blindleistung

Gültig ab 01.01.2021

Stand zum 31.12.2020

Der Netznutzer hat einen ausgeglichenen Blindleistungshaushalt in seinem Netz zu gewährleisten.

Grundlage für den Umfang der in Anspruch genommenen und gegenüber dem Netznutzer gesondert verrechneten Blindleistung sind die 1/4-h-Blindleistungsmittelwerte jeder Übergabestelle.

Eine Saldierung von Blindleistung erfolgt nicht.

Gemäß Anschluss- und Netznutzungsvertrag darf eine grundsätzliche Inanspruchnahme von Blindleistung durch den Netznutzer vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen innerhalb des Standardbereichs von cos φ 0,9 induktiv und 0,9 kapazitiv erfolgen (entspricht derzeit 50 % der Wirkleistung)

Überschreitet der Netznutzer diese vertraglich vorgegebenen Grenzen für Blindarbeit, wird dem Netznutzer die darüber hinaus übertragene Blindarbeit gesondert in Rechnung gestellt. Hierfür gelten folgende Preise.

Preisregelung Blindstrom		
Entnahmestelle	Arbeitspreis ct/kVarh netto	Arbeitspreis ct/kVarh brutto
Mittelspannung	1,30	1,55
Umspannung Mittel- auf Niederspannung	1,30	1,55
Niederspannung	1,30	1,55

Die Art und Weise der Verrechnung von Blindleistung/-arbeit wurde mit der Neuregelung der Festlegung eines Muster-Netznutzungsvertrages (Strom) von der Beschlusskammer 6 (BK6) der BNetzA geändert.

Aufgrund Änderung wird die Verrechnung der Blindarbeitsmengen vorläufig ausgesetzt bis eine abschließende Regelung/Vorgabe für die Verrechnung der Blindleistung/-arbeit seitens der BNetzA erfolgt. Diese Aussetzung stellt keinen Verzicht des Netzbetreibers auf diesbezüglich bestehende vertragliche Ansprüche dar.

Wir behalten uns eine nachträgliche Verrechnung der Entgelte für Blindleistung/-arbeit bzw. die Geltendmachung einer anderweitigen Kompensation bei Überschreitung der Grenzen für die Blindarbeit ausdrücklich vor.

Der Netznutzer wird auf Anforderung des Netzbetreibers zur Einhaltung des Vorgenannten Leistungsfaktors auf seine Kosten eine den tatsächlichen Belastungsverhältnissen angepasste ausreichende Blindstromkompensation durchführen. Eine Abrechnung des Entgelts des Netzbetreibers gegenüber dem Anschlussnutzer als direkter Verursacher der Blindleistung bleibt vorbehalten.

Alle Nettopreise verstehen sich zuzüglich der zurzeit gültigen Umsatzsteuer von 19 %. Die Angaben dienen zur allgemeinen Information, Anpassungen und Irrtümer bleiben vorbehalten.